



Leitfaden zum Thema: **Kranke Kinder im Spatzennest**

Liebe Eltern,

Stand Oktober 2015

anbei erhaltet ihr einen Leitfaden zum Thema „**Kranke Kinder im Spatzennest.**“. Wir möchten euch gerne ein paar allgemeine Hinweise geben und euch mitteilen, *wann ihr eure Kinder auf keinen Fall ins Spatzennest bringen könnt, wann ein Wiederkommen der Kinder in die Kita möglich ist, wann bei Wiedereintritt nach einer Krankheit ein Attest benötigt wird und wann auch ihr als Elternteile, Geschwister oder andere Kontaktpersonen nicht in die Einrichtung kommen könnt.* Beachtet ebenfalls Nummer 3 der KiTa-Ordnung (**Verhalten bei Erkrankungen des Kindes**).

Ganz wichtig ist uns an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dass wir durch unseren inklusiven Ansatz Kinder betreuen, welche u. A. eine Autoimmunschwäche/-erkrankung aufweisen oder anderweitig sehr schnell anfällig sind. Kommen diese Kinder mit Kindern in Kontakt, welche krank sind und eigentlich in die häusliche Betreuung gehören, kann dies immense Auswirkungen auf ihre Gesundheit haben. Natürlich wissen wir auch, dass man nicht immer direkt merkt, wenn Kinder krank sind oder etwas ausbrüten – ist dies aber bekannt, ist es für das Kind notwendig und für alle Kinder das Beste, wenn sich die kranken Kinder in Ruhe Zuhause auskurieren können. Um einzuschätzen, ob das Kind ggf. etwas ausbrütet, hilft auch immer ein Blick auf unsere Elternwand. Dort hängen wir die aktuellsten Erkrankungen der KiTa-Kinder aus.

Falls Kinder krank sind und zuhause bleiben, weisen wir nochmal darauf hin, dass ihr sie bitte bis 9:00 Uhr am Telefon abmeldet! Dies hilft uns u. A. erheblich bei der Tagesplanung der Gruppen!

Wir berufen uns zum größten Teil hierbei auf das Infektionsschutzgesetz (§33 und 34 IfSG) und hängen euch die entsprechenden Paragraphen zum Nachlesen an. Darüber hinaus beziehen wir Informationen vom Robert Koch Institut.

**Zunächst einmal schreibt das Infektionsschutzgesetz vor,
dass Eltern oder Sorgeberechtigte dazu verpflichtet sind,
der Kindertageseinrichtung jede mögliche ansteckende Erkrankung frühzeitig zu melden.**

Wann gehört ein Kind nicht in die Einrichtung?

Kein krankes Kind gehört in die Einrichtung. Zum einen, damit sich die anderen Kinder und die pädagogischen Fachkräfte nicht anstecken, zum anderen, damit das Kind selbst die notwendige Ruhe, Fürsorge und Behandlung erhält, um wieder vollständig zu genesen.

Dies betrifft Kinder, die:

- Fieber haben (über 38°C)
- mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor
- sich übergeben haben oder Durchfall haben
 - **sie dürfen erst 24 Stunden nach dem letzten Erbrechen und/oder dem letzten Durchfall wieder kommen**, wenn dies krankheitsbedingt ist und nicht einmalig durch Bedingungen, die nicht auf eine Erkrankung hinweisen (z. Bsp. durch das Essen von zehn Stücken Sahnetorte oder das Zahnen der Kleinen ☺)
- offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (u.a. erschöpfender Husten)

Hierbei appellieren wir an eure elterliche Fürsorgepflicht und vertrauen auf eure Einschätzung!

Tritt eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung während des Besuches im Spatzennest auf, werden wir euch umgehend benachrichtigen und das Kind muss, wenn erforderlich, abgeholt werden. Hierbei verlassen wir uns zum einen auf deutliche Anzeichen wie Fieber, Erbrechen oder Durchfall, und zum anderen auf unser Gefühl. Wir beobachten die Kinder genau und versuchen, so den Gesundheitszustand richtig einzuschätzen.

Mögliche Fälle:

1. Einfache Erkältungen:

Kinder mit einer einfachen Erkältung ohne Fieber können die Einrichtung besuchen, solange sie durch die Erkrankung nicht deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind.

2. Hand-Mund-Fuß-Krankheit:

Kinder, die an der häufig auftretenden Hand-Mund-Fuß-Krankheit erkrankt sind gehören nicht in die Kindertageseinrichtung, bis keine neuen Bläschen mehr auftreten (ca. 3 – 5 Tage). Die verursachenden Coxsackie-Viren sind sehr umweltresistent und können auf Gegenständen über Monate hinweg überdauern, aus diesem Grund ist die Erkrankung besonders am Anfang sehr ansteckend.

3. Ringelröteln

Die Ansteckungsfähigkeit von Ringelröteln endet mit dem Auftreten des Hautausschlags. Somit würde ein Ausschluss sichtbar erkrankter Kinder nicht zur Vermeidung der Ausbreitung beitragen und die Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung besuchen. Dennoch müssen die Eltern über einen Aushang informiert werden, da eine Ansteckung während der Schwangerschaft zu Schäden des Ungeborenen führen kann.

5. Bindehautentzündung

Eine einfache Bindehautentzündung im Rahmen einer banalen Erkältung tritt relativ häufig als Symptom auf und ist kein Kriterium für den Ausschluss aus der Einrichtung.

Tritt eine Bindehautentzündung jedoch ohne sonstige Erkältungszeichen plötzlich auf, so besteht der Verdacht auf eine ansteckende Binde- und Hornhautentzündung, die durch bestimmte Viren (Adenoviren) verursacht wird. Diese muss durch den Augenarzt sicher festgestellt werden und ist sehr ansteckend, weshalb das betreffende Kind die Einrichtung nicht besuchen kann bis, dass ein Attest des zuständigen Arztes vorliegt.

Darüber hinaus ist festgeschrieben, dass Personen, bei denen der Verdacht oder die Erkrankung an folgenden Krankheiten besteht die Kita nicht besuchen dürfen:

1. Keuchhusten
2. Windpocken
3. Masern
4. Mumps
5. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes- Infektionen (Mandelentzündung)
6. ansteckende Borkenflechte der Haut (Impetigo contagiosa)
7. Cholera
8. Diphtherie
9. Enteritis durch enterohaemorrhagische E. coli (EHEC)
10. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
11. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
12. Hepatitis A oder E
13. ansteckender Lungentuberkulose
14. Meningokokken-Infektionen
15. Paratyphus
16. Typhus abdominalis
17. Pest
18. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
19. Scabies (Krätze)
20. Shigellose (Ruhr)

Dies gilt auch für Personen, die **verlaust** sind. Der Arzt wird mitteilen, wann das erkrankte Kind wieder in die KiTa darf.

Außerdem dürfen Kinder unter 6 Jahren nicht in die Gemeinschaftseinrichtung, wenn sie an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall und/oder Erbrechen) erkrankt sind.



Wann ist ein Wiederkommen der Kinder in die Kita möglich und wann benötigt das Kind ein Attest bei Wiedereintritt nach einer Krankheit?

Hierbei berufen wir uns auf die Empfehlung des Robert Koch Instituts, welches auf Basis des Infektionsschutzgesetzes eine „Empfehlung für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“¹ herausgegeben hat².

Erkrankung	Zulassung nach...	Attest?
Borkenflechte	24 Stunden nach Therapiebeginn oder nach Abheilung	Ja
Krätze	Nach Behandlung und Abheilung	Ja
Kopfläuse	Nach 1. von zwei erforderlichen Behandlungen	Ja (siehe Beschluss der MV)
Masern	5 Tage nach Ausbruch des Hautausschlages	Nein
Röteln	Bei gutem Allgemeinbefinden	Nein
Scharlach	Nach Abklingen der Symptome oder nach 24 Stunden Therapie	Nein
Windpocken	Eine Woche nach Krankheitsbeginn	Nein
Mumps	Nach Abklingen der Symptome	Nein
Virale Gastroenteritiden (Magen-Darm-Grippe)	Nach Abklingen des Durchfalls (geformter Stuhl) bzw. des Erbrechen (gerade Noroviren werden mit Erbrochenem ausgeschieden und über Aerosole übertragen).	Nein
Bakterielle Enteritis (z.B. Salmonellen)	Nach Abklingen des Durchfalls (geformter Stuhl).	Nein
Keuchhusten	5 Tage nach Therapiebeginn oder 3 Wochen nach ersten Symptomen	Nein

Wann dürfen auch die Kontaktpersonen (u.a. Eltern und Geschwister) nicht in die Einrichtung kommen?

Bei folgenden Krankheiten dürfen auch selbst die nicht erkrankten Geschwisterkinder oder Eltern, also die Kontaktperson des gleichen Haushaltes, die Kindertageseinrichtung nicht betreten, bis ein Arztattest vorliegt:

1. Masern
2. Cholera
3. Diphtherie
4. Enteritis durch enterohaemorrhagische E. coli (EHEC)
5. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
6. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
7. Hepatitis A oder E
8. ansteckender Lungentuberkulose
9. Meningokokken-Infektionen
10. Mumps
11. Paratyphus
12. Pest
13. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
14. Shigellose (Ruhr)
15. Typhus abdominalis

Wir hoffen, dass wir mit diesem Leitfaden einiges klären konnten.

Sollten sich dennoch Fragen ergeben, spricht uns am besten an oder informiert euch bei eurem Arzt.

¹ Hier: Kindertageseinrichtung

² Nachzulesen unter: URL:

www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Mbl_Wiederzulassung_schule.html
(Stand: 07.11.2015)

Anhang: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz – IfSG)³

6. Abschnitt Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

- | | |
|--|---|
| 1. Cholera | 11. Mumps |
| 2. Diphtherie | 12. Paratyphus |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 13. Pest |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 14. Poliomyelitis |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 15. Scabies (Krätze) |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 7. Keuchhusten | 17. Shigellose |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 18. Typhus abdominalis |
| 9. Masern | 19. Virushepatitis A oder E |
| 10. Meningokokken-Infektion | 20. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

- | | |
|---|---|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139 | 4. Salmonella Paratyphi |
| 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend | 5. Shigella sp. |
| 3. Salmonella Typh | 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) |

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Cholera | 8. Meningokokken-Infektion |
| 2. Diphtherie | 9. Mumps |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 10. Paratyphus |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber | 11. Pest |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 12. Poliomyelitis |
| 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 13. Shigellose |
| 7. Maser | 14. Typhus abdominalis |
| | 15. Virushepatitis A oder E |

aufgetreten ist.

³ Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ifsg/gesamt.pdf> (Stand: 07.11.2015)